

Sachgebiet 604 - Bauordnung		Berichterstatter Herr Ruckdeschel	
Beratung Bauausschuss	Datum 23.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Errichtung eines Geräteschuppens im Anwesen „Hermann-Hesse-Weg 15,, -isolierte Befreiung-			
Anlagen: Lageplan+Beispielbild Errichtung eines Geräteschuppens zur Holzlagerung im Anwesen „Hermann-Hesse-Weg 15,,			

VORTRAG:

Die Antragstellerin plant auf dem oben genannten Grundstück die Errichtung eines Geräteschuppens mit den Grundmaßen von 2,60 m auf 1,60 m.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 140 der Stadt Selb und ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Bei der festgesetzten Art der baulichen Nutzung handelt es sich hier um ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung -BauNVO-. Das Vorhaben liegt außerhalb der festgelegten Baugrenzen. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch -BauGB- kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, sofern die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Städtebaulich ist die Abweichung vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung nach §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gegeben.

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hinsichtlich der Errichtung des Geräteschuppens außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Der Erlaubnisbescheid wird in Aussicht gestellt.